



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wohratal

Nutzungseinschränkung der Gemeinschaftshäuser aufgrund des Coronavirus

Aufgrund der Beschränkungen der „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie“ (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV)) wird die Nutzung der Gemeinschaftshäuser Bürgerhaus Wohratal, Hofreite Wohra, Treffpunkt Halsdorf, Dorfscheune Langendorf und FWGH Hertingshausen weiterhin eingeschränkt.

Veranstaltungen in den Gemeinschaftshäusern und den weiteren Standorten, d.h. auch die durch Vereine genutzten Grillhütten, Jugendclubs und sonstigen Vereinsheimen im Rahmen der Bedingungen der CoKoBeV sind nur in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zulässig.

Sitzungen, Besprechungen, Versammlungen, Kleinsportaktivitäten, Übungsstunden sowie kleinere private Treffen sind möglich. Familienfeiern werden nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Verwaltung zugelassen. Die Veranstalter sind verpflichtet ein geeignetes Hygienekonzept zur Abstimmung mit der Verwaltung vorzulegen. Das Hygienekonzept ist während der gesamten Veranstaltung einzuhalten.

Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, öffentliche, vereinsmäßige und private Veranstaltungen nicht zuzulassen, sofern eine Einhaltung der Hygienebedingungen aus kommunaler Sicht nicht durchgängig gewährleistet werden kann.

Für erlaubte Veranstaltungen gelten die dieser Bekanntmachung beigelegten Regelungen. Was im Einzelfall gilt, ist mit der Behörde abzusprechen. Die Verantwortung für die Einhaltung trägt der Veranstalter/Gastgeber.

Diese Anordnung hat in Anlehnung an die Coronaverordnung des Landes Hessen Gültigkeit bis zum 31.01.2021.

Wohratal, 23.10.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wohratal

(Siegel)

gez. Heiko Dawedeit
Heiko Dawedeit
Bürgermeister

Aushang: Beginn: 27.10.2020 Ende: 31.01.2021
--



Für den Betrieb gelten folgende Beschränkungen gemäß CoKoBeV (Stand: 19.10.2020)

§ 1 Zusammenkünfte und Veranstaltungen

(1) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa Tanzveranstaltungen sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

(2) Das Verbot des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für

(...)

(2b) Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches sind zulässig, wenn

- a) durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,*
- b) die Teilnehmerzahl 250 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet,*
- c) in geschlossenen Räumen Zuschauerplätze eingenommen werden, eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt, wobei aneinander liegende Sitzplätze nur von Personen eingenommen werden dürfen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist; zu anderen Personen oder Gruppen ist der Abstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zu wahren,*
- d) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach*

Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren,

- e) *geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und*
 - f) *Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.*
- (...)

(4) Bei Zusammenkünften außerhalb des öffentlichen Raums wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände empfohlen. Größere Zusammenkünfte, bei denen aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und eine Nachverfolgung nur durch die Erfassung der Daten der Gäste und ein Hygienekonzept sichergestellt werden kann, unterliegen als private Veranstaltungen den Voraussetzungen des Abs. 2b. Private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern) mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen sind untersagt. Für Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen dringend empfohlen.

(5) Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. In Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen. In von Personen genutzten geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.

Weiterhin gilt eine eingeschränkte Personenanzahl in den Gemeinschaftshäusern:

Zulässige Personenanzahl in Bürgerhäusern		
Gebäude	Größe in m ²	Personenanzahl
Bürgerhaus Wohratal		
großer Saal	221	73
kleiner Saal	85	28
Hofreite Wohra		
Saal	101	33
Treffpunkt Halsdorf		
Saal	101	33
Dorfscheune Langendorf		
Saal	91	30
FWGH Hertingshausen		
Saal	79	26